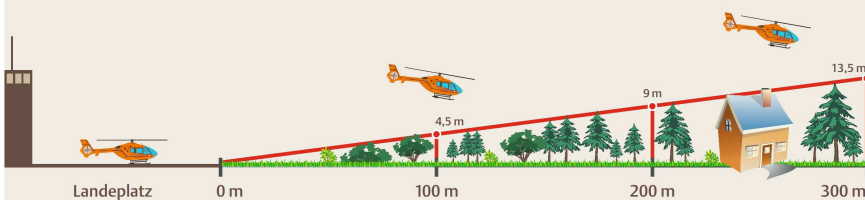


# Hindernisfreiheit

Grundlage für die Planung einer neuen Hubschrauberbetriebsstation für die Luftrettung in Köln ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Hubschrauberflugplätzen (AVV), die im Dezember 2005 in Kraft getreten ist.

Die neuen Sicherheitsbestimmungen sind vor allem durch die geforderte Hindernisfreiheit von 4,5 Prozent in den An- und Abflugsektoren gekennzeichnet.



## Konsequenz der Vorgabe von 4,5 % Hindernisfreiheit:

Ein Bodenlandeplatz erfordert im Umfeld der An- und Abflugsektoren eine Hindernisfreiheit, die gegebenenfalls in Flora und Fauna eingreift. Ebenso muss die umliegende Bebauung diesen Vorgaben entsprechen.

### Zulässig: erhöhter Landeplatz auf dem Kalkberg



Bei gleichen räumlichen und städtebaulichen Gegebenheiten ist nur ein erhöhter Standort (wie auf dem Kalkberg) zulässig.

### Nicht zulässig: Bodenlandeplatz im Stadtgebiet ohne Hindernisfreiheit

